

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00756 vom 1. Juni 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00756

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00756 du 1 juin 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00756 del 1 giugno 2022

Regeste

Löschung im Handelsregister | [Löschung im Handelsregister einer Rechtseinheit (GmbH) ohne Geschäftstätigkeit und verwertbare Aktiven] Eine Löschung von Amtes wegen mangels Geschäftstätigkeit und Aktiven setzt zudem gemäss diversen steuerrechtlichen Bestimmungen (Art. 171 DBG, Art. 95 MWSTG, Art. 11 Abs. 1 VStV, Art. 7 Abs. 1 StV) voraus, dass die Steuerbehörden des Bundes und des Kantons der Löschung zugestimmt haben bzw. der Beschwerdegegner deren Zustimmung zur Löschung eingeholt hat (zum Ganzen E. 2). Hier hat der Beschwerdegegner die Löschung verfügt, ohne sich zuvor an die eidgenössische und die kantonale Steuerverwaltung zu wenden und deren Zustimmung zur Löschung einzuholen. Die Lösungsverfügung erweist sich daher als unrechtmässig (E. 3). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Demnach ist die Beschwerde gutzuheissen und die Verfügung des Beschwerdegegners vom 7. Oktober 2021 ist aufzuheben. Soweit der Beschwerdegegner eventualiter beantragt, es "sei festzustellen, dass es sich beim Stammanteilübertragungsvertrag vom 5. Oktober 2021 um einen Mantelhandel handelt", so ist anzumerken, dass das Verwaltungsgericht im vorliegenden Verfahren nicht darüber zu befinden hat, wie ein Vertrag zwischen D und einem privaten Dritten zu qualifizieren ist. Eine Weigerung des Handelsregisteramts, eine angemeldete Gesellschaftsübertragung einzutragen, wäre separat anzufechten. Des Weiteren ist vor Verwaltungsgericht lediglich die Löschung der Beschwerdeführerin Streitgegenstand, nicht (auch) die allfällige Übertragung der Stammanteile und die Eintragung der damit zusammenhängenden Anmeldung im Handelsregister.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Urteilsdispositivs ist Folgendes zu erläutern: Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) lässt die Beschwerde in Zivilsachen auf dem Gebiet des Handelsregisters zwar prinzipiell zu, gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a BGG allerdings nur bei einem Fr. 30'000.- überschreitenden Streitwert oder andernfalls, sofern sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt. In den übrigen Fällen ist subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG zu erheben. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.